

300371_29_0610004_627_1

www.bvaeb.at

Hauptstelle
Josefstädter Straße 80
1081 Wien, Postfach 500

BVAEB, 1081 Wien, Postfach 500

Einschreiben
Österreichische Zahnärztekammer
Kohlmarkt 11/6
1010 Wien



Zahl: VKVZÄZHk-2025-2

Bearbeiter/in:
Sabrina Brauneis
Tel.: 050405-20405
sabrina.brauneis@bvaeb.at

Datum: 05.08.2025

Betrifft: Pilotprojekt zur Modernisierung der zahnmedizinischen Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.05.1957 und zum Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen vom 23.07.1957 wird zur Erprobung einer Modernisierung der zahnmedizinischen Versorgung nachfolgendes Pilotprojekt zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) abgeschlossen.

Präambel

Ziel des Pilotprojektes ist die Modernisierung der zahnmedizinischen Versorgung unter dem Gesichtspunkt des Ausbaus der Prävention durch kostenneutrale Umschichtungen. Zur Verbesserung der Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen sowie zur Forcierung kariesfreier bzw. kariesarmer Generationen inkl. langfristiger Einsparung von Folgekosten wird die professionelle Zahncleingung und Präventionsarbeit für alle Kinder und Jugendlichen zwei Mal jährlich von der BVAEB als Sachleistung finanziert. Ein langfristiger Ausbau der Mundhygiene für weitere Altersgruppen soll die positiven Erfolge ins Erwachsenenalter tragen.

Mit dem gegenständlichen Brief Gegenbrief werden die für die BVAEB gültigen Bestimmungen der Honorarordnung für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen für den Zeitraum des Pilotprojektes geändert.

Zwischen der ÖZÄK und der BVAEB besteht Einvernehmen darüber, dass durch den Abschluss der Pilotvereinbarung keine Leistungseinschränkungen oder -erweiterungen, abgesehen von der professionellen Zahncleingung, eintreten.

§ 1 Zahnärztliche Ordination

Ab 01.01.2026 kann nachfolgende Leistung mit der BVAEB verrechnet werden:

Pos.Nr. 1b Zahnärztliche Ordination (ZO) (siehe Erl.) EUR 35,-

Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–14:00 Uhr, Fr 8:00–13:00 Uhr, Kundengarage Einfahrt Uhlplatz 2, Öffentliche Verkehrsmittel: Linien: U6, 2, 5, 33

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bva.at/Datenschutz

Erläuterungen zur Pos.Nr. 1b:

Die Zahnärztliche Ordination ist 2x/Jahr im Abstand von mindestens 6 Monaten verrechenbar. Sie beinhaltet jedenfalls nachfolgende Leistungen im (im Behandlungsfall) notwendigen und zweckmäßigen Ausmaß:

- Beratung und Kontrolle,
- frühkindliche Zahncleaning bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Behandlung empfindlicher Zahnhäuse,
- Zahnsteinentfernung,
- Stomatitisbehandlung,
- Panorama- und Zahnröntgen.

Für die frühkindliche Zahncleaning gelten die Erläuterungen Z.27 zum Honorartarif für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung der altersbedingten Situation und dem Zahnstatus angepasst sowie abhängig von der Mitwirkung des jeweiligen Kindes sinngemäß.

§ 2 Mundhygiene für Kinder und Jugendliche

Die Erläuterung Z.27 zum Honorartarif für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung zur Leistungsposition 65 (Mundhygiene) wird wie folgt geändert:

27.

Die Mundhygiene ist für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 18. Lebensjahr 2x/Jahr im Abstand von mindestens 6 Monaten verrechenbar. Die Leistung umfasst die:

- bedarfsoorientierte Information und Aufklärung über Zahn- und Zahnfleischerkrankungen und deren Vermeidung, Ernährungsberatung/-lenkung, Kurzintervention,
- bedarfsoorientierte Motivation bzw. Remotivation (Nutzenfindung für den Patienten/die Patientin),
- bedarfsoorientierte Evaluierung der Putztechnik und der Interdentalraumreinigung inkl. Plaque- bzw. Biofilmfärbung,
- bedarfsoorientierte Instruktion zur effektiven häuslichen Zahnpflege, Demonstration von Putztechniken und deren Schwachstellen und der Interdentalraumreinigung,
- professionelle, bedarfsoorientierte Zahncleaning (Entfernung der supragingivalen Zahnbelaäge mit entsprechender Methode),
- medizinisch notwendige Fluoridierung und Spülung.

Unbeschadet des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung durch den Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin können Angehörige der zahnärztlichen Assistenz (ZAss) mit einer Weiterbildung zur Prophylaxeassistenz (PAss) zur Erbringung dieser Leistung, entsprechend den jeweils für PAss geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen, herangezogen werden. Es ist sicherzustellen, dass die PAss in die Haftpflichtversicherung des Behandlers eingeschlossen ist.

§ 3 Anpassung der Tarife bei einzelnen Leistungen

- (1) Ab 01.01.2026 werden die Tarife der Honorarordnung für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen bei nachfolgenden Leistungen erhöht:
- Pos. 2 – Extraktion eines Zahnes inklusive Anästhesie und Injektionsmittel:
Erhöhung von EUR 24,0 auf EUR 48,0
 - Pos. 13 – WB-Exstirpation einkanalig:
Erhöhung von EUR 69,60 auf EUR 104,40
 - Pos. 14 – WB-Exstirpation zweikanalig:
Erhöhung von EUR 139,20 auf EUR 208,80

- Pos. 15 – WB-Exstirpation dreikanalig:
Erhöhung von EUR 208,80 auf EUR 313,20
 - Pos. 16 – WB-unvollendete (pro Sitzung), bis zu drei Sitzungen:
Erhöhung von EUR 15,90 auf EUR 23,85
- (2) Die Erläuterungen und Verrechnungsbeschränkungen und -bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

§ 4 Anpassung der Leistungsposition 31

- (1) Die Leistungsposition 31 (Operation kleiner Geschwülste inklusive Anästhesie und Injektionsmittel sowie allfälliger Einsendung des Materials zur histologischen Untersuchung) der Honorarordnung für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen wird ergänzt und lautet:

Pos. 31 – Operation kleiner Geschwülste inklusive Anästhesie und Injektionsmittel sowie allfälliger Einsendung des Materials zur histologischen Untersuchung (siehe Z.28 der Erl.)

- (2) Zur Leistungsposition 31 wird eine Erläuterung Z.28 im Honorartarif für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung ergänzt:

28.

Die Position 31 ist in derselben Sitzung nicht neben den Positionen 10, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 27, 28, 29, 30, 32 und 34 verrechenbar.

Die allfällige Einsendung des entnommenen Materials zur histologischen Untersuchung ist mit dem Tarif abgegolten.

§ 5 Entfall einzelner Leistungspositionen

- (1) Anlässlich der Einführung und Umstrukturierung der Leistungen können im Pilotzeitraum nachfolgende Leistungspositionen der Honorarordnung für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen nicht mehr als Einzelleistungen verrechnet werden: 1, 4, 5, 11, 12, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 36, 38, 40 und 41.
- (2) Der Inhalt dieser Leistungen geht, sofern in dieser Vereinbarung keine anderslautende Zuordnung erfolgt, in der im Rahmen des Pilotprojektes zu erprobenden zahnärztlichen Ordination auf.
- (3) Die Stiftverankerung (Pos. 11) ist mit den Tarifen für Zahnfüllungen, Eck- und Schneidekantenaufbauten, Wurzelbehandlungen und die prothetische Zahnbehandlung abgegolten.
- (4) Die Wurzelamputation (Pos. 12) ist mit den Tarifen für Zahnfüllungen und Wurzelbehandlungen abgegolten.
- (5) Die Beseitigung eines Schlotterkammes (Pos. 38) ist mit den Tarifen für die Zahnentfernung sowie die prothetische Zahnbehandlung abgegolten.

§ 6 Valorisierung

Die in dieser Vereinbarung angeführten Eurobeträge werden mit dem vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekannt gegebenen und für alle Krankenversicherungsträger geltenden Zahnbehandlerfaktor valorisiert; dies erstmals per 01.01.2026.

§ 7 Evaluierung

- (1) Die Evaluierung erfolgt jährlich bis 30.06. des Folgejahres. Im zweiten Halbjahr 2028 werden Gespräche über eine allfällige Übernahme des Pilotprojektes in den Regelbetrieb geführt. Sollte sich bereits im Laufe des Pilotzeitraums ein Anpassungsbedarf ergeben, sind entsprechende Gespräche frühzeitig aufzunehmen.
- (2) ÖZÄK und BVAEB evaluieren Veränderungen im Leistungsgeschehen inklusive die nachträgliche Streichung von unvollendeten Wurzelbehandlungen sowie die Inanspruchnahme der Mundhygiene für alle Kinder und Jugendlichen als Sachleistung. Der Ausbau der Mundhygiene als Sachleistung für weitere Altersgruppen zum Vertragstarif wird von allen Vertragsparteien angestrebt und je nach Entwicklung der Frequenzen und der finanziellen Ressourcen der BVAEB vereinbart. Ebenso wird eine nachhaltige Verbesserung der prothetischen Versorgung unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen angestrebt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und wird befristet bis 31.12.2028 abgeschlossen.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Pilotprojektes ist im Einvernehmen zwischen ÖZÄK und BVAEB jeweils zum nächstgelegenen Quartalsende möglich.
- (3) Wird das Pilotprojekt nach Ablauf des Pilotzeitraumes nicht in den Regelbetrieb übergeführt, leben die zum 31.12.2025 bestehenden Leistungen und Verrechnungsbestimmungen mit den um den Zahnbehandlerfaktor valorisierten Tarifen wieder auf.

24. SEP. 2025
Wien, am

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau



Dr. Gerhard Vogel
Leitender Angestellter

Wien, am 27. August 2025

Österreichische Zahnärztekammer

